

BO Nr. A 2756 – 20.12.2004

St. Bernhard-Stiftung

Herr Prälat Prof. Bernhard Hanssler hat als Stifter mit dem Bistum Rottenburg-Stuttgart als Stiftungsträger durch die Vereinbarung vom 28. September 2004 die „St. Bernhard-Stiftung“ als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung des Stiftungsträgers errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz in der Sitzung am 4. November 2004 der Errichtung der Stiftung zugestimmt und die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „St. Bernhard-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung. Rechts- und Vermögensträger ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg a. N.

§ 2 – Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Studentenbildung, Studentenseelsorge sowie die Förderung von Studentenwohnheimen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Unterstützung des Stifters Prälat Prof. Bernhard Hanssler im steuerlich unschädlichen Rahmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl), verwaltet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - der Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
 - ein Domkapitular der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welcher vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmt wird.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg- Stuttgart kann sich der Stiftungsvorstand selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Vertretung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - Überwachung der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Verlegung und Auflösung der Stiftung,
 - Annahme von Zustiftungen.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Bistum Rottenburg-Stuttgart nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Stiftungsvorstand, ersatzweise seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung, die Verlegung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen mit den Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes einstimmig gefasst werden.

§ 8 – Treuhandverwaltung, Geschäftsjahr und Jahresrechnung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüssen und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart hat dem Stiftungsvorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, welche die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Die Jahresrechnung ist dem Stiftungsvorstand zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart kann die Stiftung für seine Verwaltungsaufgaben mit pauschalierten Kosten belasten.

§ 9 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Dem Bischof obliegt es dem Stiftungsvorstand nach Vorlage der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes über die Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung, bedürfen der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 10 – Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben.
- (2) Ein eventuell vorhandenes Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl), welches es für die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche kirchliche und / oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.